

Die Japanisierung des westlichen Rechts

Juristen-Symposion des Deutsch-Ostasiatischen Wissenschaftsforums in Tübingen 26.-28. Juli 1988

Von *Thomas Oppermann*

Die Universität Tübingen unterhält seit langem vielfältige Beziehungen zum ostasiatischen Raum. Lebendige Partnerschaften mit japanischen und chinesischen Universitäten, Forschungsbeziehungen in allen Fakultäten mit Ostasien legen davon ebenso Zeugnis ab wie der regelmäßige Aufenthalt einer großen Zahl von Professoren, Stipendiaten und Studenten aus China, Japan und Korea an der Eberhard-Karls-Universität. Ebenso ist es für viele Tübinger Wissenschaftler üblich geworden, ihre Kollegen im Fernen Osten öfters aufzusuchen und auf diese Weise die Kontakte zu intensivieren. Auch in den Wissenschaften ist Ostasien zu einem der großen Kraftfelder der Erde geworden.

Bei dieser Situation lag der Gedanke nahe, die Vielfalt dieser Beziehungen in Tübingen organisatorisch etwas zu verfestigen, vor allem unter dem Gesichtspunkt, durch regelmäßige wissenschaftliche Tagungen aus allen Fachgebieten weitere Verbesserungen in der Intensität und vor allem auch in der Qualität der Wissenschaftsbeziehungen zu Ostasien zu erreichen.

Der Tübinger Rechtswissenschaftler Professor Knut Nörr hatte den Gedanken der Gründung eines "Deutsch-Ostasiatischen Wissenschaftsforums e.V." in Tübingen, welches der ständigen Begegnung deutscher Wissenschaftler aus allen Disziplinen zunächst mit ihren chinesischen und japanischen Kollegen in fachlich spezialisierten Tagungen, Colloquien, Symposien u.s.f. in Tübingen dienen soll. Er fand rasch Resonanz bei Kollegen aus den verschiedenen Fakultäten, aber auch bei der für Ostasien-Beziehungen aufgeschlossenen Tübinger Universitätsleitung und im Stuttgarter Wissenschaftsministerium. Anfang 1988 kam es zur förmlichen "Vereinsgründung" mit inzwischen bald 50 Tübinger Kollegen aus Geistes-, Sozial-, Naturwissenschaften und Medizin als tragenden Mitgliedern des Forums. Den Vorsitz im Verein übernahm zunächst Prof. Nörr. Wesentliche Impulse soll das über-regional konzipierte Kuratorium des Forums geben, dessen Mitglieder unter Vorsitz des Stuttgarter Wissenschaftsministers u.a. namhafte Vertreter des öffentlichen Lebens in Baden-Württemberg sowie der deutschen, chinesischen und japanischen Wissenschaftsinstitutionen umfassen. Organisatorischer Kern wird eine kleine Geschäftsstelle an der Tübinger Universität sein, die den Veranstaltern der in jährlichem Turnus geplanten wissenschaftlichen Tagungen praktische Hilfe leistet. Am 25. Juli 1988 wurde das Deutsch-Ostasiatische Wissenschaftsforum im Stuttgarter Neuen Schloß eröffnet. Die erste wissenschaftliche Veranstaltung im Rahmen des Forums, das deutsch-japanische Juristen-Sympo-

sion. "Die Japanisierung des westlichen Rechts" wurde vom 26.-28. Juli 1988 auf Schloß Hohentübingen abgehalten.

Zu dieser "Startveranstaltung" des Forums ging die Initiative wiederum von Professor Nörr gemeinsam mit Professor Oppermann aus, deren Lehrstühle die Organisation trugen. Von außerhalb wurden sie im Veranstalterkomitee von Professor Coing, Frankfurt a.M. sowie von den japanischen Kollegen Prof. Kitagawa, Kyoto, Murakami, Shiono, (beide Tokyo) unterstützt, die vor allem die Vorbereitung in Japan leiteten. Die Thyssen-Stiftung leistete den entscheidenden Finanzbeitrag. Aktive Teilnehmer des Symposions waren 11 bekannte japanische Rechtswissenschaftler und -praktiker (einige mit ihren Ehefrauen) nebst zwei in Japan lehrenden Deutschen sowie 22 deutsche Kollegen. Hinzu traten ca. 30 fachkundige Zuhörer. In einer großen Zahl von Referaten, vorbereiteten Kurzbeiträgen sowie in einer auf deutsch und japanisch geführten Diskussion wurde das große kulturgeschichtliche Ereignis der spontanen Übernahme des kontinentaleuropäischen Rechts in Ostasien mit Japan als bahnbrechender Kraft im 19. Jahrhundert behandelt. Zum Thema gehörte ferner der starke Einfluß des amerikanischen Rechts auf Japan in der Folge des Zweiten Weltkrieges nach 1945. Die besondere, in dieser Form wissenschaftlich noch nicht behandelte Fragestellung des Symposions zielte aber, wie Prof. Hirano, Tokyo, und Prof. Oppermann einleitend erläuterten, nicht so sehr auf den seinerzeitigen Vorgang der Rechtsübernahme. "Japanisierung" meinte hier vielmehr die "zweite Phase" der Rezeption, in welcher vor und nach 1945 das übernommene westliche Recht (darunter in erheblichem Umfang deutsches Recht) allmählich unter dem Einfluß des japanischen Umfeldes immanent "japanisch" fortentwickelt wurde. Mit anderen Worten ging es um die Einwirkung des japanischen Rechtsbewußtseins auf die übernommenen westlichen Rechtsfiguren und die dadurch nicht selten erfolgende Herausbildung neuer japanischer Vorstellungen. Für die deutsche Seite war wichtig zu bemerken, daß hier und dort in Japan Lösungen entstanden sind, die heute in Europa oder Amerika zu neuem Nachdenken über das eigene "westliche" Recht führen. Nicht selten, so beispielsweise bei der Erörterung von Einflüssen japanischen Arbeitsrechts auf die englische Entwicklung unter der Thatcher-Regierung, gewann der Terminus "Japanisierung" in der Diskussion unversehens die neuartige Bedeutung der "Rückbeeinflussung" westlicher Rechtsordnungen durch Japan. Zu einem beherrschenden Eindruck der Verhandlungen wurde die Überzeugung, daß die Zeit einer Einbahnstraße westlichen "Rechtstransfers" in den Fernen Osten abgelaufen ist und an ihre Stelle eine gegenseitige Befruchtung der beiderseitigen Rechtskulturen tritt, wobei Japan und der Westen gleichzeitig Gebende und Nehmende geworden sind.

Das Symposion behandelte seine Grundfrage nicht auf einer allgemeinen Abstraktions-ebene, sondern ging ihr in den verschiedenen Rechtsdisziplinen im einzelnen nach. Dabei wurden die Spezialthemen jeweils im Gesamtteilnehmerkreis erörtert, so daß der "rote Faden" der übergreifenden Fragestellung nie verloren ging. So ging es im Öffentlichen Recht (Japan: Prof. Abe / Kyoto, Ishibe / Osaka, Murakami, Shiono / beide Tokyo. Deutschland: Prof. Bachof / Tübingen, Kloeppe / Trier, Püttner / Tübingen, Senatsdirektor Dr. Roehl / Hamburg) um die Entwicklung des modernen japanischen Parlamentarismus,

um Glaubensfreiheit und Trennung von Staat und Kirche sowie um den unter Kennern berühmten "informellen Verwaltungsstil" in Japan (Gyosei Shido). Der zivilrechtliche Themenbereich (Japan: Prof. Kitagawa / Lenz, Murakami, Suzuki / alle Sendai. Deutschland: Prof. Müller-Freienfels, Stoll / beide Freiburg i.Br., Rütten / Tübingen) widmete sich den Entwicklungsphasen des japanischen Familienrechts und seiner Kontraktalisierung. Im Handels- und Wirtschaftsrecht (Japan: Generaldirektor Dr. Iyori / Tokyo, Prof. Kawamoto / Kobe, Kitagawa / Sendai. Deutschland: Prof. Assmann, Bälz / beide Tübingen, Coing / Frankfurt a.M., Grossfeld / Münster, sowie ein schriftlicher Beitrag von Prof. Haley / Seattle, USA) wurden neuere Entwicklungen im Bereich des japanischen Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts verfolgt, vor allem nach 1945. Die "Japanisierung" im Sinne des Abstreifens des zunächst übermächtigen amerikanischen Einflusses wurde hier eindrucksvoll nachgewiesen. Auch im Arbeitsrecht (Japan: Prof. Hanami / Tokyo, Marutschke / Kobe. Deutschland: Prof. Fechner / Tübingen, Hanau, Köln) erweisen sich die Transformationskräfte aus der japanischen Sozialstruktur und ihren gesellschaftlichen Anschauungen auf die formalen westlichen Rechtsfiguren als sehr stark. Auf das interessante Phänomen des "Exports" japanischen Arbeitsrechts nach Großbritannien wurde bereits hingewiesen. Der Zivilprozeß (Japan: Prof. Takeshita / Tokyo. Deutschland: Prof. Baumgärtel, Prütting / beide Köln, Schütze / Tübingen) war dagegen noch in erheblichem Maße durch die Prägnanz alter europäischer Rechtsgedanken charakterisiert, die ihrerseits nicht selten in das Römische Recht zurückreichen. Im letzten, dem Themenbereich Straf- und Strafprozeßrecht (Japan: Prof. Hirano / Tokyo. Deutschland: Prof. Baumann, Günther / beide Tübingen, Herrmann / Augsburg und Kerner / Tübingen) dürften dagegen ähnlich wie im Familienrecht trotz wesentlicher förmlicher Rezeption die Beharrungskräfte einer in Japan ganz anders als in Deutschland noch auf Alter, Hierarchie und ähnliche Werte abstellenden Sozialordnung nicht unterschätzt werden. Dies zeigte die Diskussion besonders für den Strafvollzug auf. - Die Schlußworte von Prof. Nörr / Tübingen, Prof. Shiono / Tokyo und Prof. Kitagawa / Kyoto gaben den bereits erwähnten Grundton eines wachsenden Interdependenzverhältnisses zwischen den westlichen Rechtsordnungen und dem modernen japanischen Recht wieder. Als "Datum" des endgültigen Umschlages von der einseitigen Rezeption zur Gegenseitigkeit sprach sich Nörr für die 60er Jahre aus. - Von beiden Seiten wurde zugleich das Interesse an der Fortsetzung dieses deutsch-japanischen wissenschaftlichen Dialoges über ein ähnlich fruchtbares Thema in Japan in einigen Jahren zum Ausdruck gebracht.

Eine Publikation der Referate und Diskussionen des Symposiums steht bevor.